

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Stephan Bothe und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Proaktives Melden und Löschen pädokrimineller Inhalte - Erkenntnisse aus Recherchen und Stellungnahmen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Stephan Bothe und Delia Susanne Klages (AfD),
eingegangen am 03.12.2025 - Drs. 19/9431 neu,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 22.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mehrere journalistische Recherchen zeigen übereinstimmend, dass in pädokriminellen Darknet-Foren verbreitete Bild- und Videodateien häufig über Cloudanbieter im Clearweb gehostet werden und dort über längere Zeit abrufbar bleiben, obwohl sie nach Meldung entsprechender Links in der Regel innerhalb kurzer Zeit gelöscht würden¹. Berichtet wird zudem, dass nach Abschaltungen einschlägiger Plattformen wie „BoysTown“ oder „Alice in Wonderland“ viele der verlinkten Inhalte weiterhin verfügbar waren, weil sie nicht an die Speicherdienste im Clearweb nachgemeldet wurden².

Nach Angaben aus den vorliegenden Materialien wäre das proaktive Melden solcher Links technisch mit geringem Aufwand möglich und wurde in journalistischen Pilotprojekten erfolgreich demonstriert, in denen mehrere hunderttausend Links gemeldet und erhebliche Mengen an Missbrauchsdarstellungen entfernt wurden³.

In einer Stellungnahme zu einschlägigen Anträgen im Ausschuss für Inneres und Sport äußerte sich ein u. a. für den NDR tätiger freiberuflicher Journalist und Sachbuchautor zur Entwicklung und Bekämpfungsmöglichkeiten pädokrimineller Inhalte im Internet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass Missbrauchsbilder und -videos schnellstmöglich aus dem Internet entfernt werden. Oberstes Ziel ist, die anhaltende Viktimisierung der Betroffenen zu unterbrechen und dauerhaft zu verhindern. Jede digitale Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs bedeutet für die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine erneute Traumatisierung. Anders als bei einem einmaligen Übergriff wird durch die ständige Verfügbarkeit und Weiterverbreitung der Inhalte im Internet das ursprüngliche Tatgeschehen immer wieder neu belebt. Der Missbrauch endet nicht, solange die Bilder und Videos existieren. Die weltweite Verbreitung über anonyme Foren, verschlüsselte Messenger und Darknet-Plattformen erschwert die vollständige Löschung. Jede gelöschte Datei stellt dennoch einen Schritt in Richtung Würde und Selbstbestimmung für die Betroffenen dar.

¹ <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/2021/Kindesmissbrauch-Warum-loescht-die-Polizei-die-Bilder-nicht,kindesmissbrauch396.html>

² <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/kinderpornografie-loeschung-101.html>; <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/darknet-sexualisierte-gewalt-kinder-fotos-loeschen-bka-100.html>

³ <https://story.ndr.de/missbrauch-ohne-ende/index.html>

Die Verhinderung der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen im Internet und die Aufklärung der daraus resultierenden Straftaten sind eine der größten Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden. Diese Herausforderungen gilt es, weiterhin konsequent und auch länderübergreifend anzugehen. Ziel muss es sein, dass im Sinne des Opferschutzes möglichst frühzeitig entsprechende Bilder und Videos erkannt, gemeldet und gelöscht werden.

Aus polizeilicher Sicht wird zwischen der anlassbezogenen und anlassunabhängigen (sogenannten proaktiven) Löschung unterschieden. Während bei der anlassbezogenen Löschung konkrete Ermittlungsverfahren zugrunde liegen, ist mit der anlassunabhängigen Löschung das Monitoring z. B. von Plattformen, die kinder- oder jugendpornografisches Material bereitstellen, sowie das umgehende Löschen von festgestellten Missbrauchsabbildungen bzw. entsprechenden Links zu Speicherorten ohne Ermittlungen gegen die Plattformbetreiber und Missbraucher und ohne Identifizierung der Opfer gemeint.

Bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Inhalten durch die Strafverfolgungsbehörden müssen zunächst alle Maßnahmen für ein beweissicheres Strafverfahren ergriffen werden. Eine umgehende Löschung der Dateien ohne vorherige Beweissicherung kann zur Folge haben, dass in noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren nicht mehr beweissicher nachgewiesen werden kann, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Link zu inkriminierten Inhalten geführt hat.

Entsprechende Links bzw. inkriminiertes Bild- und Videomaterial ohne Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen aus dem Internet zu entfernen, ist für die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips nicht zulässig und würde überdies dem Schutz der Opfer von aktuell andauernden Missbrauchshandlungen und der Identifizierung der Täter durch geeignete Ermittlungsmaßnahmen zuwiderlaufen.

Nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und abgestimmt mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft sollen alle im Rahmen der Ermittlungen bekanntgewordenen Hinweise auf inkriminiertes Material im Internet aus den o. g. Opferschutzaspekten heraus einer Löschung über das Bundeskriminalamt (BKA) zugeführt werden. Das BKA koordiniert den Melde- und Löschprozess als Zentralstelle auf Bundesebene. Auf der Ebene der Bundesländer sind grundsätzlich alle Polizeidienststellen am Melde- und Löschprozess beteiligt. Niedersachsen hat sich zuletzt im Rahmen der Frühjahrssitzung 2025 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) für eine Stärkung der Zentralstelle beim BKA ausgesprochen, um die Abläufe in der Zusammenarbeit mit den Ländern weiter zu stärken (TOP 34/35 der 223. Sitzung der IMK).

1. Hat die Landesregierung geprüft, ob die in der Stellungnahme beschriebenen Löschverfahren technisch und organisatorisch durch niedersächsische Sicherheitsbehörden anwendbar sind? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Das in der Stellungnahme beschriebene proaktive Löschverfahren von festgestellten Missbrauchsabbildungen bzw. entsprechenden Links zu Speicherorten ist für die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips nicht geeignet.

2. Welche eigenen Testläufe oder Pilotprojekte zum proaktiven Melden von Download-Links an Cloudanbieter wurden seitens der Landesregierung gegebenenfalls durchgeführt? Falls entsprechende Überprüfungen stattfanden, in welchem Umfang erfolgten sie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welche organisatorischen oder rechtlichen Hindernisse sieht die Landesregierung gegebenenfalls beim proaktiven Melden von Download-Links an Cloudanbieter?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Gab es hierzu Abstimmungen oder Vereinbarungen mit dem Bundeskriminalamt? Wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Wie viele Links mit Missbrauchsdarstellungen hat die Landesregierung seit 2021 eigenständig an Cloudanbieter gemeldet?

Meldungen niedersächsischer Polizeibehörden erfolgen nicht selbstständig an die Cloudanbieter. Nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und abgestimmt mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft sind die Dienststellen angehalten, alle im Rahmen der Ermittlungen bekanntgewordenen Hinweise auf inkriminiertes Material im Internet einer Löschung über einen durch das BKA koordinierten Melde- und Löschprozess zuzuführen. Über diese Plattform sind durch alle niedersächsischen Polizeidienststellen nach Abschluss aller notwendigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren automatisierte Löschanregungen zu den ihnen bekannt gewordenen Links an die Hostingprovider zu versenden.

6. Wurden nach Abschaltungen einschlägiger Foren wie „BoysTown“ oder „Alice in Wonderland“ systematisch Download-Links nachgemeldet? Wenn ja, in welchem Umfang?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor, da diese Verfahren nicht in Niedersachsen geführt wurden.

7. Wurde geprüft, ob Open-Source-Werkzeuge wie wget, curl, Scrapy oder vergleichbare Tools für behördliche Arbeitsprozesse geeignet sind? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Open-Source-Werkzeuge wie wget, curl und Scrapy sind Standardwerkzeuge bzw. Bibliotheken für den Download von Dateien aus dem Internet und könnten gegebenenfalls zur Automatisierung von Prozessen in proaktiven Lösungsverfahren geeignet sein. Da proaktive Lösungsverfahren für die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden aus den in der Antwort zu Frage 1 und der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Gründen nicht in Betracht kommen, wurden keine entsprechenden Prozesse geprüft.

8. In einer Stellungnahme zu einschlägigen Anträgen im Ausschuss für Inneres und Sport⁴ äußerte sich ein u. a. für den NDR tätiger freiberuflicher Journalist und Sachbuchautor zur Entwicklung und Bekämpfungsmöglichkeiten pädokrimer Inhalte im Internet. Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, ob das technische Umgehen von CAPTCHAs - wie in der Stellungnahme beschrieben - rechtlich und technisch zulässig wäre?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. Plant die Landesregierung die Einrichtung eines eigenen Teams oder einer zentralen Meldeeinheit zum systematischen proaktiven Melden entsprechender Links? Wenn ja, in welcher Ausgestaltung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

⁴ Drs. 19/6527 bzw. Drs. 19/8240

10. Wie bewertet die Landesregierung die in der o. g. Stellungnahme enthaltene Darstellung, wonach ein journalistisches Projekt größere Löschwirkungen erzielt habe als behördliche Maßnahmen?

Das journalistische Projekt beschränkt sich auf den sogenannten proaktiven Lösprozess, der für Strafverfolgungsbehörden ungeeignet ist (siehe Antwort zu Frage 1 und Vorbemerkung der Landesregierung). Polizeiliche Maßnahmen sind wesentlich umfangreicher. Im Rahmen etablierter Prozesse wird das Ziel der nachhaltigen Verfügbarkeitsreduzierung insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:

- konsequente Ermittlungen gegen die Betreiber der Plattformen und die Missbraucher,
- Identifizierung der Opfer,
- Sicherung von Beweismitteln,
- frühestmögliche Anregung der Löschung der Missbrauchsabbildungen.

11. Wie will die Landesregierung gegebenenfalls sicherstellen, dass mögliche Täterermittlungen nicht beeinträchtigt werden, falls ein proaktives Löschen vorgenommen würde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

12. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um zu verhindern, dass Täter auf eine fehlende oder verzögerte Löschung vertrauen können?

Alle Polizeidienststellen in Niedersachsen sind angehalten, den Melde- und Lösprozess konsequent über das BKA mit Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu veranlassen (vgl. Antwort zu Frage 5).

13. Welche rechtliche Bewertung nimmt die Landesregierung dazu vor, ob die in der o. g. Stellungnahme beschriebenen Überlastungstechniken gegenüber Onion-Image-Hostern grundsätzlich von Behörden eingesetzt werden könnten? Falls hierzu Prüfungen erfolgten, welche Ergebnisse liegen vor?

Die durch den NDR beschriebenen proaktiven Prozesse und Verfahren, auch zu Überlastungstechniken gegenüber Onion-Image-Hostern, wurden aus den in der Antwort zu Frage 7 und der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführten Gründen bislang keiner Prüfung zugeführt.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Veränderungen in der Aktivität einschlägiger Darknet-Foren nach dem in der o. g. Stellungnahme beschriebenen journalistischen Pilotprojekt vor? Falls entsprechende Entwicklungen beobachtet wurden, wie stellt sich diese Entwicklung dar?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

15. Inwieweit wurden gegebenenfalls kommerzielle Streaming-Plattformen im Darknet (z. B. „Kidflix“) hinsichtlich ihrer technischen Strukturen, Risiken und möglicher behördlicher Vorgehensweisen analysiert? Falls entsprechende Bewertungen existieren, welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da durch die Polizei Niedersachsen bislang keine Verfahren gegen kommerzielle Streaming-Plattformen im Darknet geführt wurden.